

Keine Verwahrung durch die Hintertür

Bundesgericht unterbindet fürsorgliche Unterbringung von gefährlichen Tätern

DANIEL GERNY

Am 16. Januar 2017 endete die Strafe von A., der acht Jahre zuvor wegen vorsätzlicher Tötung seiner Schwägerin zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Weil damals weder eine Verwahrung noch eine andere Massnahme ausgesprochen worden war, hätte A. im Januar 2017 auf freien Fuss kommen sollen. Doch auch nach Absitzen der Strafe war nicht klar, ob Rückfallgefahr bestand – vor allem aber, wie gross das Risiko dafür war. Die Gutachter, die A. untersuchten, kamen zu unterschiedlichen Schlüssen. A. landete zunächst in Sicherheitshaft, doch es zeigte sich, dass die Voraussetzungen für eine Verwahrung weiterhin nicht gegeben schienen. Schliesslich fanden die Behörden dennoch einen Weg, um A. nach Absitzen der Strafe nicht in die Freiheit entlassen zu müssen.

Plötzlich ist die Kesb zuständig

Sie beantragten für A. die fürsorgliche Unterbringung in einem Heim. Pikant: Dabei handelt es sich nicht um eine polizeiliche, sondern um eine zivilrechtliche Massnahme. Sie hat in erster Linie den Schutz der Betroffenen vor Gefährdungen als Folge einer psychischen Erkrankung oder vor einer Selbstgefährdung zum Ziel. Zuständig dafür sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb). Das Berner Obergericht stützte den Entscheid, A. fürsorglich unterzubringen – wurde jedoch nun vom Bundesgericht zurückgepfiffen. Das Gericht hiess eine Beschwerde von A. gut. Die Kesb müsse prüfen, welche weniger tief in die Persönlichkeitsrechte eingreifende Massnahme angeordnet werden könne – also beispielsweise eine ambulante Betreuung mit einer entsprechend ausgestalteten Beistandschaft.

Das Gericht kritisierte, dass die fürsorgliche Unterbringung im Falle von A. allein deshalb angeordnet worden sei, um das Risiko zu reduzieren, dass dieser weitere Straftaten begehe. Doch dafür sei die fürsorgliche Unterbringung nicht gedacht. Das Urteil weist – wie schon der Gerichtsentscheid im Fall «Carlos»/Brian von letzter Woche – erneut darauf hin, wie schwer sich die Justiz mit potenziell gefährlichen Personen tut. Das Bedürfnis nach Sicherheit ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen und entwickelt sich zu einem eigentlichen Hauptanliegen in der Strafjustiz. In verschiedenen Bereichen ist die Schraube in den letzten Jahren deutlich angezogen worden. So wird es für Verwahrte zunehmend schwierig, wieder in Freiheit zu gelangen, nachdem die Gerichte in dieser Frage immer restriktiver geworden sind. Auch über gesetzliche Verschärfungen wird diskutiert. So zum Beispiel im Zusammenhang mit jihadistischen Gefährdern, wo lange eine Präventivhaft erwogen wurde. Demnächst kommt die Vorlage über präventivpolizeiliche Massnahmen ins Parlament. Die vorberatende Ständeratskommission schlägt eine härtere Gangart als der Bundesrat vor.

Rechtsstaat im Dilemma

Doch das Bedürfnis nach lückenloser, absoluter Sicherheit kollidiert regelmässig mit den Anforderungen des freiheitlichen Rechtsstaates. Dieses Dilemma zeigt sich nun auch im von Fall von A. Das Bundesgericht bringt in seinen Erwägungen aber klar zum Ausdruck, dass die fürsorgliche Unterbringung nicht beliebig zum Schutz von Dritten umfunktioniert werden dürfe. Dafür müsse zunächst das Gesetz angepasst werden: «Wenn eine Person alleine deshalb untergebracht werden können soll, weil sie als fremdgefährlich einge-

schätzt wird, muss der Gesetzgeber tätig werden und eine entsprechende klare Grundlage schaffen», schreibt es.

Tatsächlich weisen die Kantone und die Strafvollzugskonkordate schon längere Zeit darauf hin, dass im Umgang mit gefährlichen Straftätern Klärungsbedarf besteht – zum einen, weil in vielen Fragen keine schweizweit einheitliche Praxis existiert. Zum anderen existieren zahlreiche Schnittstellenprobleme. So gibt es bei jugendlichen Tätern, von denen eine Gefährdung auch nach dem Erreichen des 25. Altersjahrs ausgeht, Lücken. Das Jugendstrafgesetz sieht heute zwar vor, «dass Jugendliche für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung» in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden können. Doch sobald der Jugendliche das 25. Altersjahr erreicht hat, enden alle Massnahmen.

Der Bundesrat reagiert

Solche Konstellationen ähneln jener, in der sich A. befand. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die fürsorgliche Unterbringung schleichend zu einer Art Verwahrung umgedeutet wird. Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil die Grenzen nun aber klar aufgezeigt. Damit spielt es den Ball der Politik zu, die sich seit einiger Zeit mit dem Thema befasst. So hat FDP-Ständerat Andrea Caroni (Appenzell Ausserrhoden) bereits vor zwei Jahren per Motion gefordert, dass Dritte «rechtsstaatlich korrekt» geschützt werden können müssten, wenn bei gefährlichen Tätern, die das 25. Altersjahr erreichten, weder eine psychische Erkrankung noch eine Selbstgefährdung vorliege und somit keine Verwahrung infrage komme. Der Bundesrat ist auf die Kritik inzwischen eingegangen und hat angekündigt, Anfang des kommenden Jahres ein Massnahmenpaket in die Vernehmlassung zu schicken.



Als Zürcher Privatbank beraten wir Sie ohne Interessenkonflikte.

Unabhängigkeit bekommt man nicht geschenkt. Wir leisten uns eine konsequent kundenorientierte Haltung. Seit 1750.

Rahn+Bodmer
BANQUIERS SEIT 1750

Rahn+Bodmer Co.
Talstrasse 15
8022 Zürich
Telefon +41 44 639 11 11
www.rahnbodmer.ch

Kasinogewinne für die Rentner

In Liechtenstein führt der Spielbankenboom zu Verteilungskämpfen

GÜNTHER MEIER, VADUZ

Die sprudelnden Geldspielabgaben aus den Spielkasinos im Fürstentum Liechtenstein beflügeln die Phantasie der politischen Parteien. Wie sollen diese zusätzlichen Staatseinnahmen verwendet werden, heisst die Frage. Ein Blick in die Schweiz genügt der Vaterländischen Union (VU) für einen parlamentarischen Vorstoss. Laut diesem sollen die zusätzlichen Einnahmen vollständig oder wenigstens teilweise zur Stabilisierung der AHV verwendet werden und allenfalls sogar zu einer Rentenerhöhung. Die Spielbanken, die derzeit mit allerlei Vorwürfen und Kritik konfrontiert seien, könnten laut VU-Vorstoss einen sichtbaren und entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Absicherung der AHV leisten.

Die AHV in Schieflage

Zwar verfügt die liechtensteinische AHV noch über erhebliche Reserven, doch übersteigen derzeit die Rentenausschüttungen die Einnahmen aus den Beitragsleistungen. Angesichts der demografischen Entwicklung wird dieser Negativtrend anhalten, womit bald Handlungsbedarf zugunsten weiterer Mittelzuflüsse angezeigt ist.

Seit 2016 zur Sanierung des Staatshaushalts der Staatsbeitrag an die AHV von 54 auf 30 Millionen Franken gesenkt wurde, steht die Sicherung der Renten weit vorne auf der Prioritätenliste der Parteien. Allein mit der Anhebung des Rentenalters und mit der Erhöhung der AHV-Beiträge für Arbeitgeber und

Arbeitnehmer kann längerfristig der Ausfall des Staatsbeitrags nicht kompensiert werden. Zur Sicherung der Altersvorsorge wird damit eine Wiederanhebung des Staatsbeitrags oder der Zufluss zusätzlicher Einnahmen aus anderen Quellen notwendig sein.

Der VU-Vorstoss stösst allerdings auf Widerstand. Die Regierung erteilte bisher der Zweckbindung von Einnahmen eine grundsätzliche Absage. Laut der Partei existieren jedoch bereits solche Zweckbindungen, beispielsweise müssten gewisse Anteile der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und der Umweltabgaben für ökologische Ausgaben verwendet werden. Ferner beruft sich die VU auf eine Stellungnahme der AHV-Anstalt, die zur langfristigen Sicherung des Sozialwerks zusätzliche Einnahmen für notwendig hält und dabei keinen Unterschied zwischen einer Zweckbindung der Geldspielabgaben und einer Erhöhung des Staatsbeitrags macht.

Der Landtagsabgeordnete Herbert Elkuch, Mitglied der Splitterpartei Demokraten pro Liechtenstein, bringt einen konkreten Vorbehalt gegen eine Erhöhung des Staatsbeitrags in die Diskussion ein. Jeder Staatsbeitrag an die AHV begünstige im Ausland wohnende AHV-Versicherte, deren Land keine Staatsbeiträge an die liechtensteinische AHV entrichte. Elkuch weist darauf hin, dass die AHV-Renten für In- und Ausländer gleich hoch seien, die Lebenshaltungskosten im Ausland teilweise aber bedeutend niedriger.

Überdies erhielten in Liechtenstein wohnhafte Rentner keine höhere Rente,

obwohl sie Lohn- und Staatsbeiträge an die AHV leisteten. Bereits im Jahr 2015, rechnet Elkuch vor, wohnten 63,2 Prozent der AHV-Bezüger im Ausland, der betragsmässige Export von Renten habe 34 Prozent betragen. Daraus resultiere, dass ein erheblicher Teil des Staatsbeitrags für Exportrenten aufgewendet werde – und den Bürgern in Liechtenstein entgehe.

«Steuergeldexport»

Schon anlässlich der Debatte über die Reduktion des Staatsbeitrags wettete Elkuch, viele Renten gingen ins Ausland und brächten für Liechtenstein null Wertschöpfung. Diesen «Steuergeld- und Vermögensexport» möchte Elkuch mit seinem Vorschlag eindämmen, der gleichzeitig den Nachteil der einheimischen Rentner gegenüber den Rentenbezügern im Ausland etwas ausgleichen könnte. Alles Geld, das in die AHV eingezahlt werde, egal aus welcher Quelle, müsse aufgrund der Gleichbehandlung laut EWR-Vertrag an alle AHV-Versicherten ausbezahlt werden.

Der etwas pfiffig anmutende Vorschlag zeigt einen Weg auf, wie diese EWR-Verpflichtung umgangen werden könnte: Die Geldspielabgaben sollten wie bisher vollumfänglich dem Staat zufließen, der dann einen festzulegenden Anteil dieser Abgaben direkt den in Liechtenstein wohnhaften Rentnern zukommen lässt. Auf diese Weise würden die zweckgebundenen Geldspielabgaben ausschliesslich an die Rentner im Inland ausbezahlt werden und würden damit im liechtensteinischen Geldkreislauf bleiben.